

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 I

Berlin, den 24. Juli 1952

1 Nr.97

Tag

Inhalt

Seite

10. 7.52 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge	597
1. 7. 52 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 551 — Fallwerke	606
1.7.52 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 314 — Molke- reien, Dauermilch - und Käsefabriken	607

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 909.

— Aufzüge —

Vom 10. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Den nachstehenden Bestimmungen sind alle Aufzugsanlagen einschl. derjenigen auf Schiffen unterworfen, deren Fördergeräte zwischen Führungen bewegt werden und diese nicht verlassen. Als Führungen gelten auch gespannte Drähte.

(2) Aufzüge besonderer Größe oder von der Regelform abweichender Bauart unterliegen den Bestimmungen mit der Maßgabe, daß über ihre technische Einrichtung eine Vereinbarung zwischen Hersteller und Auftraggeber zu erfolgen hat, die der Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion bedarf. Diese legt die Bedingungen für den Betrieb und die Prüfung fest.

Hierzu gehören unter anderem:

- a) Aufzüge, deren Tragkraft 20 000 kg überschreitet,
 - b) Aufzüge, deren Fördergerät bei mehr als 20 m² Fußbodenfläche mehr als ein Paar Führungen erhält.
- (3) Ausgenommen von § 1 Abs 1 sind:
- a) Aufzugsanlagen in den Bergbaubetrieben, soweit für diese Anlagen besondere Vorschriften bestehen, z. B. Schachtförderanlagen.
 - b) Hubstapler, Hebevorrichtungen, bewegliche Arbeitsbühnen, Versenkvorrichtungen in den Theatern sowie ähnliche Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — fallen.
 - c) Schachtgerüstbauaufzüge und offene Bauaufzüge ohne Schachtgerüst, die maschinell angetrieben und beim Errichten oder Abreißen von Gebäuden zur Beförderung von

Baustoffen vorübergehend benutzt werden und ihren Aufstellungsort dementsprechend wechseln. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 910 — Bauaufzüge.

- d) Lastenaufzüge, deren Führungen gegen die Senkrechte geneigt sind oder deren senkrechte Führungen in Schräg- oder Bogenführungen übergehen. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 911 — Schrägaufzüge.
- e) Umlaufaufzüge für Lasten. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 912 — Umlaufaufzüge für Lasten.
- f) Kleinlastenaufzüge für Handbetrieb mit höchstens 20 kg Tragkraft (Mülltonnenaufzüge),
elektrisch angetriebene Aktenaufzüge mit einer Tragkraft bis zu 5 kg. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 913 — Kleinlastenaufzüge.

Einteilung der Aufzüge •

§ 2

Die Aufzüge werden eingeteilt in

(1) Personenaufzüge:

- a) Aufzüge zur Beförderung von Personen und Lasten mit Führerbegleitung (Führeraufzüge).
Hierzu gehören auch die Umstellaufzüge.
- b) Aufzüge zur Beförderung von Personen und Lasten ohne Führerbegleitung (Selbstfahrer).
Hierbei werden unterschieden:
Selbstfahrer zur Benutzung ausschl. durch einen festbegrenzten Personenkreis, jedoch zur Beförderung von höchstens 6 Personen (alte Bauart);
Selbstfahrer (Jedermannaufzug) ohne Beschränkung der Tragkraft, des Benutzerkreises und des Aufstellungsortes, soweit sich nicht auf Grund besonderer betrieblicher Verhältnisse (z. B. in Warenhäusern) die Zulassung eines Aufzuges als Selbstfahrer grundsätzlich verbietet.
- c) Personenumlaufaufzüge.